
Satzung des Konservatorium Schwerin, „Musikschule Johann Wilhelm Hertel“

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name

- (1) Das Konservatorium ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin. Das Konservatorium untersteht dem Dezernenten für Soziales, Jugend, Kultur und Kliniken.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Konservatorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Konservatorium ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Konservatoriums.
- (3) Mittel des Konservatoriums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Schwerin erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen fällt bei Auflösung des Konservatoriums oder bei Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke an die Landeshauptstadt Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Aufgaben

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung, deren Aufgabe es ist, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, ihnen eine umfassende instrumentale und vokale Grundausbildung zu vermitteln, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Die Musikschule bildet den Nachwuchs für das individuelle und gemeinschaftliche Laienmusizieren aus und bereitet besonders begabte Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.

§ 4**Struktur**

Die Ausbildung an der Musikschule ist nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen gegliedert und erfolgt auf der Grundlage einer Schulordnung.

§ 5**Finanzierung**

Die finanzielle Ausstattung der Musikschule basiert auf einer Mischfinanzierung durch Zuweisung aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin, dem Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern und durch Eigeneinnahmen in Form von Gebühren und Eintrittsgeldern sowie von Spenden.

§ 6**Schulleitung**

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, dem Direktor, geleitet. Dem Direktor obliegt die Leitung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Ihm obliegt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter des Konservatoriums.

(2) Der Direktor vertritt die Musikschule in allen musikpädagogischen Angelegenheiten nach außen. Bei seiner Abwesenheit werden diese Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 7**Lehrkräfte**

In der Musikschule unterrichten haupt- und nebenamtliche Musikpädagogen. Für die einzelnen Fachgruppen werden Fachbereichsleiter eingesetzt. Die Lehrkräfte müssen über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten verfügen und in der Regel einen Hoch- bzw. Fachschulabschluss als Musikpädagoge bzw. Musikerzieher nachweisen. Pflichten und Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung des Direktors geregelt.

§ 8**Gebühren**

Für den Unterricht und die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren und Bestimmungen für Ermäßigungen werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 9

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 28.04.1995 beschlossene Satzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ außer Kraft.